

Strategie zur Vermeidung von Vermögensverlusten für den Eintritt des Pflegefalls

Es werden bekanntlich immer mehr Menschen pflegebedürftig, insbesondere durch steigendes Lebensalter, aber auch durch Unfälle und Krankheiten. Zur Zeit werden bereits für 2,4 Millionen Menschen in der Bundesrepublik Deutschland Pflegeleistungen erbracht. Diese Zahl wird in den kommenden Jahren und Jahrzehnten nach seriösen Studien noch weiter dramatisch steigen.

Insbesondere die veränderte Bevölkerungsstruktur (die Zahl der Menschen über 80 Jahre soll bis 2030 um 73 % von 3,6 Millionen auf 6,3 Millionen steigen) wird zu einem deutlich höheren Anteil älterer, pflegebedürftiger Menschen führen. Während heute 53 % der Pflegebedürftigen 80 Jahre und älter sind, könnten es 2030 bereits rund 65 % sein. Die Zahl der Pflegebedürftigen in diesem Alter steigt dabei voraussichtlich von 1,1 Millionen auf etwa 2,2 Millionen.

Nicht, dass der Eintritt des Pflegefalls schon schlimm genug ist, so geht damit häufig einher, dass das Vermögen der pflegebedürftigen Person stark angegriffen und nicht selten auch völlig für die nicht gedeckten Pflegekosten verwandt werden muss. Immobilien müssen verkauft oder erheblich belastet werden.

Hierzu ein Beispielfall:

Eine pflegebedürftige Person kann oder möchte zu Hause nicht mehr gepflegt werden und kommt in ein Alten- oder Pflegeheim. Bei Pflegestufe III entstehen Kosten in nicht unerheblicher Höhe, 3.600,00 € und mehr pro Monat sind keine Seltenheit.

Die gesetzliche Pflegeversicherung übernimmt etwas mehr als 1.500,00 € pro Monat, so dass ein ungedeckter Kostenbeitrag bei Pflegeheimkosten in Höhe von beispielsweise 3.600,00 € monatlich von rund 2.100,00 € gegeben ist, wobei dieser Betrag in den nächsten Jahren sicherlich noch erheblich steigen wird, wenn die vielfach bemängelten Pflegeleistungen verbessert werden.

Die ungedeckten Kosten für den Pflegeplatz sind zunächst - soweit möglich - von dem Pflegebedürftigen selbst zu tragen. Das bedeutet, dass die Einkünfte des Pflegebedürftigen, bis auf einen ganz geringen Betrag, für die ungedeckten Kosten verwandt werden müssen. Reichen die Einkünfte nicht aus, muss der Pflegebedürftige sein Vermögen, zunächst sein Geldvermögen, einsetzen. Nur ein Betrag von rund 2.600,00 € für die Bestattung des Pflegebedürftigen nach seinem Tod bleiben unangetastet.

Ist das Geldvermögen aufgebraucht, muss - falls vorhanden - eine Immobilie belastet oder letztlich sogar verkauft werden.

In diesem Zusammenhang ist wichtig, folgendes zu wissen:

Überträgt ein Immobilieneigentümer seine Immobilie auf einen Dritten, zum Beispiel auf Sohn oder Tochter, und werden erst nach Ablauf von zehn Jahren nach der Übertragung Pflegekosten bei dem Sozialhilfeträger beantragt, ist die Immobilie unantastbar, das bedeutet, sie muss weder für die Pflegekosten verkauft noch belastet werden. Auch hat der Übernehmer des Hauses keinen Kostenersatz an den Sozialhilfeträger wegen des Erwerbs der Immobilie des Pflegebedürftigen zu leisten.

Wenn allerdings vor Ablauf von zehn Jahren nach der Übertragung der Immobilie von dem Sozialhilfeträger Leistungen für die pflegebedürftige Person erbracht werden und deren Einkünfte bzw. Geldvermögen zur Erstattung der erbrachten Pflegekosten nicht ausreichen, ergibt sich folgendes:

Nach § 528 BGB kann der Pflegebedürftige die verschenkte Immobilie zurückverlangen. In aller Regel wird die pflegebedürftige Person dies allerdings nicht tun, damit die Immobilie nicht für ungedeckte Pflegekosten verwertet werden muss.

Allerdings geht der Anspruch des Pflegebedürftigen auf Rückübertragung der Immobilie auf den Sozialhilfeträger über, wenn dieser Leistungen für den Pflegebedürftigen erbringt. Der Sozialhilfeträger kann also von dem Übernehmer der Immobilie, zum Beispiel dem Sohn oder der Tochter, die Rückübertragung der Immobilie auf den Pflegebedürftigen verlangen, damit die Immobilie zur Erstattung der von dem Sozialhilfeträger erbrachten Leistungen belastet oder verwertet werden kann.

Dies gilt allerdings nur für den Fall, dass die Immobilie auf den Erwerber, zum Beispiel Sohn oder Tochter, unentgeltlich übertragen worden ist, also geschenkt wurde.

Lässt sich der Übergeber der Immobilie dagegen Gegenleistungen für die Übertragung der Immobilie einräumen, liegt also keine Schenkung vor, kann der Sozialhilfeträger die Rückübertragung der Immobilie auf den Pflegebedürftigen nicht verlangen.

Dies setzt allerdings eine spezielle Vertragsgestaltung bei der Übertragung der Immobilie voraus.

Als Gegenleistungen kommen in Betracht unter anderem:

- Einräumung eines Wohnungsrechts oder eines Nießbrauchsrechts,
- Pflegeleistungen im Pflegefall, zum Beispiel 1,5 Stunden täglich,
- Verpflegungsleistungen im Pflegefall,
- Durchführung von Gelegenheitsfahrten im Pflegefall, zum Beispiel zum Einkaufen, Arzt, etc.,
- Reinigung der Wohnungsrechtsräumlichkeiten,
- Waschen und Bügeln der Wäsche und Kleidung im Pflegefall,
- in der Vergangenheit erbrachte Leistungen, wenn diese erbracht wurden unter der Voraussetzung, dass der Erbringer der Leistungen die Immobilie später zum Eigentum erhält,
- Übernahme der Bestattungs-, Grab- und Grabpflegekosten und ähnliches mehr.

Diese Gegenleistungen lassen sich unter Berücksichtigung der statistischen Lebenserwartung des übergebenden Immobilieneigentümers wertmäßig berechnen, wobei die Rechtsprechung davon ausgeht, dass dieser sich die Gegenleistungen "etwas kosten lassen darf".

Wenn ein Übertragungsvertrag entsprechend gestaltet ist, ist eine Rückübertragungsverpflichtung also auch dann ausgeschlossen, wenn zwischen der Übertragung und der Inanspruchnahme von Pflegeleistungen von dem Sozialhilfeträger noch keine zehn Jahre vergangen sind.

Es ist in diesem Zusammenhang nicht entscheidend, ob und ggf. wann der Übergeber der Immobilie Pflegeleistungen in Anspruch nimmt. Es ist allein entscheidend, welche Leistungsverpflichtungen der Übernehmer des Hauses unter Berücksichtigung der statistischen

Lebenserwartung des Übergebers übernimmt. Es kommt also insbesondere nicht darauf an, ob der Übernehmer letztlich tatsächlich die Gegenleistungen erbringt. Allein seine Verpflichtung dazu reicht aus.

Entscheidend ist allerdings, dass die Übertragung zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem der Übergeber der Immobilie noch nicht pflegebedürftig ist. Nach momentaner Rechtsprechung kann die Übernahme von Gegenleistungen durch den Übernehmer der Immobilie dem Sozialhilfeträger gegenüber nicht mehr eingewandt werden, wenn der Pflegefall, auch nach Pflegestufe I, bereits eingetreten ist.

Der Autor Horst Peter Schneider ist Rechtsanwalt und Notar in der

Kanzlei Schneider und Beer
Im Herrengarten 7
57319 Bad Berleburg
Telefon: 02751/3989
E-Mail: mail@sub-recht.de